

# Finanzordnung (FO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

## I. Haushaltsplan

### § 1 Haushalts- und Kassenwesen

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist durch den Vorstand zu erstellen. Der Haushaltsplan ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Er bildet die Grundlage der Finanzierung des DRB.

Reichen die vorgesehenen Beträge im Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nicht aus, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

### § 2 Finanzverwaltung

Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des DRB ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Präsidium ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

Die Kassengeschäfte führt der Generalsekretär oder ein Angestellter des DRB. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Jede Ausgabe muss vom Generalsekretär oder dem Angestellten des DRB auf ihre Richtigkeit geprüft und vom Präsidenten oder dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen, soweit diese den beiden vorgenannten Personen nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgabebelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des DRB bei der Sparkasse Dortmund abgewickelt. Die Daten lauten: IBAN DE56 4405 0199 0001 2168 56 / SWIFT-BIC DORTDE33XXX.

Auf den Zahlungsbelegen ist der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben.

### § 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen des DRB ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt die Kontrolle über die Kontoführung aus.

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres – spätestens innerhalb vier Wochen – dem Präsidium, unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, die Kostenrechnung der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.

### § 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 5.000 € nicht hinausgehen, können vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium.

Anschaffungen für das Büro und den Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn sie im Einzelfall die Summe von 5.000 € nicht übersteigen.

### § 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf und vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten ein. Dem Präsidium ist über das Generalsekretariat rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie über den Kreis der Teilnehmer und den ungefähren Kosten.

Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist berechtigt Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein

normales Maß übersteigen, oder wenn der gleiche Zweck durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und das Ergebnis dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zugewähren.

Ein Kassenprüfer kann nur für die Dauer von zwei Wahlperioden (acht Jahre) gewählt werden. Die Wahl muss im Wechsel erfolgen. Die Kassenprüfersollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

## **§ 7 Hauptamtliche Mitarbeiter**

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Vorstand, sofern sie durch den DRB bezahlt werden.

Ein Sonderfall bilden die vom BMI finanzierten hauptamtlichen Mitarbeiter.

## **§ 8 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

1. **Tagegeld**  
Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.  
Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Bundesreisekostengesetzes.  
Die Teilnahme an der Sitzung bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.  
Die Entschädigungen für Kampfrichter regeln sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des DRB und ihrer Landesverbände.
2. **Fahrtkosten**  
Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 1. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,26 € vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch DRB-Eigenmittel finanziert werden.
3. **Übernachungskosten**  
Für Übernachtungen wird ein Übernachtungsgeld von 15 € gewährt. Bei höheren Auslagen werden, gegen Vorlage der Hotelrechnung, die tatsächlichen Kosten ersetzt.
4. **Sondervergütung**
  - a) Beauftragt der Vorstand, durch Beschluss, einen Mitarbeiter mit der Ausarbeitung eines auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Referates, so kann es im Einzelfall ein dafür angemessenes Honorar bis zu 2.500 € vergüten.
  - b) Für die Kostenerstattung, die durch eine Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen entstehen, reicht ein Beschluss des Vorstands aus.

## II. Beiträge der Vereine und Landesorganisationen

### § 9 Grundbeitrag

- a) Die Landesorganisationen des DRB zahlen einen jährlichen Beitrag, der sich nach der Anzahl der im Vorjahr bestellten und bezahlten Kontrollmarken richtet. Pro angefangene 50 Kontrollmarken beträgt der Beitrag 50 €.
- b) Alle Mitgliedsvereine der Landesorganisationen des DRB bezahlen einheitlich einen Jahresbeitrag in Höhe von 150 €. Ausgenommen hiervon sind Vereine, die nicht am Sportbetrieb (u.a. Einzelmeisterschaften, Ligen) teilnehmen oder weniger als 5 Kontrollmarken im Vorjahr bezogen haben.
- c) Jeder Verein hat für seine an den Rundenkämpfen teilnehmende aktive Mannschaft (für jedes Sportjahr) zusätzlich einen Zusatzbeitrag zu entrichten.
- |  |       |
|--|-------|
| - Für eine Mannschaft der 1. Bundesliga  | 700 € |
| - Für eine Mannschaft der 2. Bundesliga  | 600 € |
| - Für eine Mannschaft der obersten Leistungsklasse eines Landes und der Regionalliga | 350 € |
| - Für alle weiteren Mannschaften   | 150 € |
| - Mindestbeitrag (Vereine ohne Mannschaften)   | 100 € |
- Ab der 3. Mannschaft eines Vereins wird für diese Mannschaft kein Zusatzbeitrag erhoben.

Einnahmenverteilung a) und b) 100 % DRB  
c) 50 % DRB und 50 % LO

Für die Beiträge zu a) und b) werden den Landesorganisationen (1.7. des Jahres) bzw. Vereinen (1.3. des Jahres) Rechnungen vom DRB zugestellt. Diese sind dann direkt auf das Konto des DRB zu überweisen. Die Beiträge zu c) sind an die LO zu entrichten und von dieser für alle Vereine der LO gemeinsam an den DRB zu überweisen.

#### 1. Sonderbeitrag:

- a) Play-Off – Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Männer
- |                 |         |
|-----------------|---------|
| - Gruppenphase  | 100 €   |
| - Achtelfinale  | 500 €   |
| - Viertelfinale | 500 €   |
| - Halbfinale    | 2.000 € |
| - Finale        | 4.000 € |
- b) Für die Aufstiegskämpfe zur Bundesliga ist vom veranstaltenden Verein für jeden Heimkampf eine Pauschale an den DRB abzuführen 150 €
- c) Für Freundschaftskämpfe mit ausländischen Mannschaften ist nach Genehmigung durch den DRB eine Gebühr zu entrichten 25 €
- d) Für die Ausrichtung von nationalen und internationalen Schüler- und Jugendturnieren ist eine Gebühr zu zahlen 25 €
- e) Startgebühr für Mannschaftskämpfe bzw. Lizenzgebühr
- |                          |       |
|--------------------------|-------|
| - Vereine der Bundesliga | 150 € |
|--------------------------|-------|
- g) Lizenz-Kaution
- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| - Vereine der Bundesliga | 3.000 € |
|--------------------------|---------|
- Einnahmeverteilung 100% DRB

#### 2. Ordnungsgelder für Bundesligen:

- a) Unvollständiges Ausfüllen der Wettkampfprotokolle
- |  |      |
|--|------|
| - Ausrichtender Verein                                     | 10 € |
| - Kampfleiter  | 10 € |
| - Verweigerung der Unterschrift auf dem Wettkampfprotokoll | 25 € |
| - Wiederholung   | 50 € |
- b) Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle
- |                     |      |
|---------------------|------|
| - durch Kampfleiter | 10 € |
| - Wiederholung      | 25 € |
- c) Durchgabe der Kampfergebnisse
- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| - Verspätete Durchgabe      | 50 €  |
| - Überhaupt keine Durchgabe | 100 € |
| - Wiederholung              | 250 € |
- d) Unvollständiges Antreten der Mannschaft
- |  |         |
|--|---------|
| - Bundesliga: erster fehlender Ringer          | 250 €   |
| jeder weitere fehlende Ringer                  | 500 €   |
| jeder fehlender Ringer in den DMM Finalkämpfen | 1.500 € |

e)	Haben in einer Mannschaft weniger als neun Ringer das vorgeschriebene Gewicht	
	- Bundesliga: je Ringer	250 €
	Die Ordnungsgelder für die fehlenden Ringer und die Ordnungsgelder für Ringer, die nicht das vorgeschriebene Gewicht haben, gehen beim Heimverein zu 100% an den DRB, beim Gastverein zu 50% an den DRB und 50% an den Heimverein.	
	Bei den Finalkämpfen um die DMM müssen 10 Ringer antreten und das vorgeschriebene Gewicht bringen. Bei Nichteinhaltung ist ein Ordnungsgeld je Ringer fällig in Höhe von	1.500 €
f)	Fehlen von Lizenzmarken	
	Bundesliga: pro fehlender Lizenzmarke	25 €
g)	Fehlen von Kontrollmarken	
	Bundesliga: pro fehlender Kontrollmarke	25 €
h)	Fehlen von Startausweisen	
	Bundesliga: pro fehlendem Startausweis	50 €
i)	Absage eines Nachholkampfes unter der 4 Tagesfrist	300 €
	Aufteilung: 50% gegnerischer Verein und 50% DRB	
j)	Antreten mit nicht zulässigen Trikot gemäß Bundesliga-Richtlinien	50 €
k)	Ausbleiben eines Kampfleiters ohne vertretbaren Grund	100 €
	- Wiederholung	250 €
l)	Bereitstellung einer nichtzugelassenen Waage	50 €
	- Wiederholung	100 €
m)	Unzureichender Ordnungsdienst	50 €
	- Wiederholung	100 €
n)	Kein Sanitätsdienst	50 €
	- Wiederholung	100 €
o)	Verkauf von Getränken in festen Behältnissen im Innenraum	50 €
	- Wiederholung	150 €
p)	Kampfleiter, die einen Verstoß nicht zur Anzeige bringen	25 €
	- Wiederholung	50 €
q)	Unzureichende Ausstattung der Wettkampfstätte	50 €
	- Wiederholung	100 €
r)	Antreten von Ringern mit veralteten Passbildern im Startausweis	10 €
	- Wiederholung	25 €
s)	Bearbeitungsgebühr bei Wettkampfverlegung in den Bundesligen – nach Abschluss der Terminlisten	50 €
t)	Nichtteilnahme an der Jahrestagung der Bundesligavereine	200 €
u)	Mannschaftsrückzug (oder Rückzug von Mannschaften)	
	1. Bundesliga bis zum 31. Januar d.J.	5.000 €
	2. Bundesliga bis zum 31. Januar d.J.	4.000 €
	Die Gebühr erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat um monatlich 500 €.	
3.	Ordnungsgelder für Endrunden- und Aufstiegskämpfe:	
a)	Nicht fristgerechte Durchgabe der Ergebnisse (Vereine)	25 €
	- Wiederholung	50 €
b)	Mangelhaftes Ausfüllen der Wettkampfprotokolle (Vereine und Kampfrichter)	25 €
c)	Nicht fristgerechter Versand der Mannschaftsprotokolle (Kampfrichter)	25 €
d)	Unsportliches Verhalten oder Verzicht auf Aufstiegsrechte	5.000 €
	Gegen dieses Ordnungsgeld ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesrechtsausschuss möglich.	
4.	Ordnungsgelder bei Einzelmeisterschaften:	
a)	Fehlender Startausweis	50 €
b)	Fehlende Kontrollmarke	50 €
5.	Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten in der Bundesliga:	
a)	erste gelbe Karte	25 €
b)	zweite gelbe Karte	50 €
c)	dritte gelbe Karte	100 €
d)	jede weitere gelbe Karte	200 €
e)	gelb-rote Karte	100 €
6.	Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten bei Einzelmeisterschaften (DM)	
a)	gelbe Karte	50 €

b) gelb-rote Karte	100 €
7. Ordnungsgelder für nicht fristgerecht vorgenommene Bestandsmeldungen:	
a) Abgabe zwischen dem 16.11. und 31.12. des laufenden Jahres	50 €
b) Abgabe nach dem 31.12. des laufenden Jahres	100 €

### III. Gebühren

#### § 10 Startgenehmigungsgebühren und sonstige Gebühren

a) Lizenzmarken für Bundesliga-Ringer	Bundesliga	90 €
b) Zusatzgebühr für Lizenzen mit UWW-Europe Freigabe		50 €
c) Lizenzmarken für Kampfrichter mit Bundeslizenz		50 €
d) Kontrollmarken für Frauen und Männer		13 €
e) Kontrollmarken für Jugendliche		8 €
Einnahmeverteilung der Positionen d) und e):	50% DRB 50% LO	
f) Ehrennadel		25 €
g) Für Lizenzanträge, die nach dem 30. Juni des laufenden Jahres beim DRB eingereicht werden, wird die doppelte Lizenzgebühr erhoben. Die LO regeln für ihren Bereich selbständig die Festlegung einer doppelten Lizenzgebühr.		
h) Trainerlizenzerteilung (Neuausstellung und Verlängerung)		10 €
i) Feststellung N6-Status	Erstausstellung Verlängerung	25 € 10 €

#### § 11 Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Protest		
a) 1. BL und 2. Bundesliga		250 €
b) die drei höchsten Landesklassen		100 €
c) die restlichen Landesklassen		50 €
d) Bezirks- und Kreisklasse		25 €
e) Jugendmannschaften		15 €
2. Schiedsgerichtsverfahren		
a) Endrunde DMM und Aufstieg zur 1. und 2. Bundesliga		300 €
b) Turniere und Einzelmeisterschaften Frauen, Männer, Junioren		100 €
c) Turniere und Einzelmeisterschaften Jugend A-E		75 €
3. Berufungen, Beschwerden und Einsprüche		
c) gegen Entscheidungen des Kreis- und Bezirks-Rechtsausschusses		50 €
d) gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses I. Instanz		100 €
e) gegen Entscheidungen des Bundesrechtsausschusses I. Instanz		300 €
4. Beschwerden/Einspruch		
a) gegen Verwaltungsentscheidungen		100 €
b) gegen Ordnungsgeldbescheide		100 €
5. Klagen		
in der 1. und 2. Bundesliga	je Kläger	500 €
in allen anderen Ligen	je Kläger	100 €
6. Wiederaufnahmeverfahren in allen Klassen		250 €
Im übrigen gilt die Strafordnung des DRB.		

## § 12

Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe (einschl. Neuaufnahmen) gelten die nachstehenden Gebühren:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Passanträge für Nichtdeutsche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr                 | 30 €       |
| b) Passanträge für Deutsche und Nichtdeutsche, wenn sie im Ausland aktiv waren     | 30 €       |
| c) Passanträge von einer LO zu einer anderen LO                                    | 30 €       |
| d) Deutsche und Nichtdeutsche ab der C-Jugend, bei Vereinswechsel innerhalb der LO | 30 €       |
| e) Einnahmeverteilung: a)–c) 50% DRB und 50% LO                                    | d) 100% LO |

Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe: 30 €  
Einnahmeverteilung: 50% DRB und 50% LO

Ausstellung eines Startausweises für Einzelmeisterschaften ohne Vereinswechsel: 15 €  
Einnahmeverteilung: 100% DRB

## § 13 Beiträge für die Übertragung der Deutschen Meisterschaften

- |   |         |
|---|---------|
| a) Jugendmeisterschaften B + C (Einzel)     | 750 €   |
| b) Jugendmeisterschaften A (Einzel)         | 750 €   |
| c) Jugendmeisterschaften C + D (Mannschaft) | 250 €   |
| d) Jugendmeisterschaften A + B (Mannschaft) | 250 €   |
| e) weibliche Jugend und Frauen (Einzel)     | 1.500 € |
| f) Juniorenmeisterschaften (Einzel)         | 750 €   |
| g) Männermeisterschaften (Einzel)           | 5.000 € |

Bei Zusammenlegung einzelner Meisterschaften kann der Vorstand / das Präsidium eine Sonderregelung über die Höhe der Übertragungsgebühr treffen.

## § 14 Startgeld

- |   |       |
|---|-------|
| a) Startgeld je Teilnehmer (Einzelmeisterschaften)      |       |
| bei den Deutschen Meisterschaften                       | 30 €  |
| davon Ausrichter  | 15 €  |
| DRB   | 15 €  |
| Nachmeldegebühren:                                      | 60 €  |
| davon Ausrichter  | 30 €  |
| DRB   | 30 €  |
| b) Startgeld je Mannschaft bei DMM (Schüler und Jugend) | 50 €  |
| davon Ausrichter  | 25 €  |
| DRB   | 25 €  |
| Nachmeldegebühren:                                      | 100 € |
| davon Ausrichter  | 50 €  |
| DRB   | 50 €  |

## § 15 Finanzverkehr

Der DRB wickelt den Finanzverkehr, mit Ausnahme der 1. und 2. Bundesligavereine, mit den LO ab.

## § 16 Kostenersatz bei Vereinswechsel

Bei jedem Vereinswechsel sowie bei jedem Neueintritt nach vorherigem Austritt aus dem letzten Verein, innerhalb von zwei Jahren zwischen Ein- und Austritt, ist als Ausgleich an den letzten Verein ein Kostenersatz zu zahlen.

Maßgebender Zeitpunkt für die Höhe des Kostenersatzes ist der Eingang der Unterlagen bei der LO (vergleiche §§ 8 und 9 Startberechtigungsbestimmungen).

Bei einem Wechsel vom Ausland zu einem Verein in Deutschland muss vom neuen Verein, für ausländische und deutsche sowie eingebürgerte deutsche und statusdeutsche Ringer, der in der FO festgelegte Aufnahmebeitrag an den DRB (50%) und die LO (50%) gezahlt werden, wenn der vorgenannte Aktive im Ausland gerungen hat.

Der Kostenersatz gilt für Ringer ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die einen gültigen Startausweis besitzen.

Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe gelten die nachstehenden Gebühren:

1. Vereinswechsel innerhalb der LO in allen Klassen, oder zu einem Verein einer anderen LO (ausgenommen Vereine der 1. und 2. Bundesliga) 500 €
2. a) Wechsel von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga, wenn der Ringer keine DRB-Lizenz hatte 500 €  
b) Wechsel eines Lizenzringers (DRB-Lizenz) von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga 1.000 €  
c) Wechsel von einem Verein der 1. BL oder 2. Bundesliga zu einem Verein der unteren Ligen, wenn der Ringer keine DRB-Lizenz hatte 500 €
3. a) Wechsel eines Ringers der unteren Klassen zu einem Verein der Bundesliga 750 €  
b) Wechsel eines Lizenzringers (DRB-Lizenz) von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein der unteren Klassen 750 €

Als Bundesliga-Ringer im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Ringer, die eine Lizenz im Jahr vor dem Vereinswechsel hatten.

4. Landesmeister ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.) 1.000 €
5. Mitglieder der Landeskernmannschaft ab dem 12. Lebensjahr Von Beginn der Einstufung bis zum Jahresende des Ausscheidens aus dem Kader (31. 12.) 1.000 €
6. Mitglieder der DRB-Kernmannschaft
  - Kader A und Sonderkader 2.500 €
  - Kader B / B 2 2.000 €
  - Kader C und C/D 1.500 €
7. Deutsche Meister der Jugend A, B und C, Junioren und Männer, sofern sie nicht dem DRB-Kader angehören und ausländische nationale Meister, werden dem C-Kader gleichgestellt 1.500 €  
Hier gilt ebenfalls die Zeit ab dem Titelgewinn bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31. 12.)
8. Medaillen bei Kontinental- und Weltmeisterschaften sowie bei Olympischen Spielen in allen Altersbereichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (drei Jahre ab Medaillengewinn bis 31. 12.)
  - Goldmedaille 2.500 €
  - Silbermedaille 2.000 €
  - Bronzemedaille 1.500 €
9. Die Punkte 1, 2, 3 und 5 gelten nicht für den weiblichen Ringkampfsport. Bei den Punkten 6, 7 und 8 beträgt der Kostenersatz für den weiblichen Ringkampfsport nur 50% der dort aufgeführten Beträge. Der Betrag bei Punkt 4 wird für den weiblichen Ringkampfsport auf 200 € festgesetzt.

Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe reduzieren sich die o.g. Gebühren jeweils um 80% bzw. betragen nur 20% des aufgeführten Betrages.

Bei Vereins- oder Abteilungsaufösungen entfällt der Kostenersatzanteil für alle Aktiven des aufgelösten Vereins/Abteilung zum Zeitpunkt der offiziellen Bekanntmachung der Auflösung durch die Landesorganisation. Der Kostenersatzanteil des DRB und/oder der LO gemäß den oben aufgeführten Ziffern 1 bis 9 bleibt bestehen.

## § 17 Aufnahmebeitrag

1. Für ausländische und deutsche Ringer ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, die im Ausland aktiv waren, wird durch den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag erhoben.
  - a) Nationale Meister der Jugend, Junioren und Männer, Zeitspanne analog § 16 Ziffer 7  
DRB 1.000 €                      LO 1.000 €
  - b) Medaillen bei Kontinental- und Weltmeisterschaften (auch Jugend und Junioren) und bei Olympischen Spielen Zeitspanne analog § 16 Ziffer 8
    - Goldmedaille                      DRB 1.250 €                      LO 1.250 €
    - Silbermedaille                      DRB 1.125 €                      LO 1.125 €
    - Bronzemedaille                      DRB 1.000 €                      LO 1.000 €
  - c) Für alle übrigen ausländischen und deutschen Ringer, die im Ausland aktiv waren, gilt nachfolgender Aufnahmebeitrag
    - Bundesliga                      DRB 500 €                      LO 500 €
    - alle weiteren Leistungsklassen                      DRB 250 €                      LO 250 €
    -
2. Für Ausländer ab dem 14. Lebensjahr, die das Ringen in Deutschland erlernt haben und vor Ablauf eines Jahres ab Starterlaubnis, eine Bundesligalizenz erhalten, wird durch den DRB und seine LO je in gleicher Höhe ein Aufnahmebeitrag erhoben.
  - Bundesliga                      DRB 500 €                      LO 500 €

Die Aufnahmebeiträge (**ausgenommen Ziffer 2**) sind bei der Beantragung der Starterlaubnis an den DRB innerhalb von 21 Tagen, ab Zugang des Starterlaubnisanspruches bei der zuständigen LO, zu entrichten. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so verlängert sich die Wartefrist nach § 8 Ziff. 3 automatisch um die Dauer der Fristüberschreitung.

Bei den Punkten 1 a) und 1 b) beträgt der Aufnahmebeitrag für den weiblichen Ringkampfsport nur 50% der dort aufgeführten Beträge. Der Aufnahmebeitrag bei Punkt 1 c) wird für den weiblichen Ringkampfsport pauschal auf 150 € festgesetzt.

## § 18

Wenn die Wettkampftätigkeit eines Aktiven bei dem abgebenden alten Verein nachweislich zwei Jahre und länger geruht hat, entfällt der Kostenersatz. Diese Bestimmung gilt nicht für Ausländer und Staatenlose bei Erstausstellung eines Startausweises für die BRD.

## § 19 Verteilung der Einnahmen bei Kostenersatz

Bei einem Vereinswechsel für Einzel- und Mannschaftskämpfe oder bei einem Vereinswechsel nur für Mannschaftskämpfe gelten die nachstehenden Gebühren:

1. Vereinswechsel ohne Bundesliga-Zugehörigkeit
  - bisheriger Verein                      80 %
  - LO    20 %
2. Vereinswechsel mit Bundesliga-Zugehörigkeit
  - bisheriger Verein                      80 %
  - LO    10 %
  - DRB    10 %

Bei einem Vereinswechsel nur für Einzelkämpfe gehen die Einnahmen unabhängig von der Lizenzzugehörigkeit des Vereins zu 80% an den bisherigen Verein und zu 20% an den DRB.

## § 20 Umsatzsteuerpflicht

Bei den in der Finanzordnung unter den Abschnitten II und III aufgeführten Beträgen (Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren, Startgelder, Kostenersatz usw.) handelt es sich um Nettoentgelte.

Soweit der leistende DRB, die LO's oder die Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, haben sie die Umsatzsteuer den Nettoentgelten hinzuzurechnen.



## **§ 21 Zahlungsverpflichtungen**

Die Mitglieder des DRB/der LO verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen – aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem DRB/der LO sich ergebenden – finanziellen Verbindlichkeiten umgehend nachzukommen.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten können durch den DRB/die LO beim zuständigen Rechtsausschuss Antrag auf

- a) Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen,
- b) Ausschluss aus dem DRB/der LO gestellt werden.

Vor Verhängung der Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss, hat dieser nochmals eine Zahlungsfrist festzusetzen. Werden binnen dieser Frist die Verbindlichkeiten nicht eingelöst, ist durch den zuständigen Rechtsausschuss durch Urteil zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz zugelassen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens bei den ordentlichen Gerichten.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2001 in Leipzig. Die Finanzordnung ist mit ihrer Veröffentlichung zum 1.1.2002 wirksam.

Ergänzungen und Änderungen laut Mitgliederversammlung am 9.11.2002 in Ludwigsburg, am 15.11.2003 in Dortmund und laut Delegiertenversammlung am 13.11.2004 in Darmstadt. Die Änderungen des Hauptausschusses vom 9.7.2005 und der Delegiertenversammlung vom 19.11.2005 treten zum 1.1.2006 in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 18.11.2006 treten mit Ausnahme der Änderung im § 9 g) sofort in Kraft. Die Änderung im § 9 g) tritt zur neuen Saison in Kraft. Die Ergänzung um den Punkt 5 im § 9 wurde im schriftlichen Beschlussverfahren entschieden und tritt zur Saison 2007/08 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 17.11.2007 in Darmstadt treten sofort in Kraft.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 15.11.2008 in Hennef treten zum 1.1.2009 in Kraft. Ausnahmen bilden die Punkte § 9 2 d) und § 10, die erst nach Ablauf der lfd. Bundesligasaison in Kraft treten.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2009 treten zum 1.1.2010 in Kraft.

Die Änderung des Hauptausschusses vom 20.11.2010 treten rückwirkend zum Saisonbeginn 2010/11 in Kraft.

Die Änderung des Hauptausschusses vom 19.11.2011 im § 8 treten ab sofort in Kraft. Die Änderungen im § 9 treten mit der Saison 2012/13 in Kraft.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 17.11.2012 treten zum 1.1.2013 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 16.11.2013 treten zum 1.1.2014 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 15.11.2014 treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2015 treten zum 1.1.2016 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 27.05.2016 treten zum 1.6.2016 in Kraft.

Die Änderungen im schriftlichen Beschlussverfahren vom 21.11.2016 in den §§ 9 Punkt 1, 10, 16 und 17 treten zum 1.1.2017 in Kraft.

Die Änderungen im schriftlichen Beschlussverfahren vom 21.11.2016 in den § 9 Punkt 2 treten zum 1.2.2017 in Kraft.